



Strafbarkeitslücken schließen – Betroffenenrechte stärken

Stellungnahme zum Reformbedarf des deutschen Völkerstrafrechts im Hinblick auf sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogene Gewalt sowie prozessuale Rechte

Im Jahr 2022 Jahr feiern wir das 20-jährige Bestehen des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) in Deutschland. Das ECCHR fordert anlässlich dieses Jubiläums, den bisher noch bestehenden Gender Bias im VStGB zu beseitigen. Dies betrifft die sexualisierten, reproduktiven und geschlechtsbezogenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB und die entsprechenden Kriegsverbrechen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB. Weder politisch noch rechtlich ist zu rechtfertigen, dass diese Verbrechen, die nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Rom-Statut) strafbar sind, in Deutschland gar nicht oder nicht angemessen ermittelt, verfolgt und geahndet werden können (hierzu A.).

Zudem muss die Stellung von Betroffenen von Völkerstraftaten – sowohl von sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbezogener Gewalt als auch von allen anderen im VStGB aufgeführten Verbrechen – in deutschen Strafverfahren gestärkt werden. Insbesondere muss die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung als Nebenkläger*in sowie die Beiordnung eines anwaltlichen Beistands sichergestellt werden (hierzu B.).

A. Reformbedarf im VStGB

I. Zweck des VStGB: Verfolgbarkeit von Völkerstraftaten in Deutschland

Das VStGB soll ausweislich seiner Gesetzesbegründung sicherstellen, dass alle im Rom-Statut definierten Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auch Bestandteil des deutschen Rechts sind und somit auch in Deutschland auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips verfolgt und bestraft werden können. In der Gesetzesbegründung bekräftigte die Bundesregierung zudem ihren Willen, aktiv zu einer progressiven Weiterentwicklung des internationalen



Strafrechts beizutragen. Diesem Anspruch wird die jetzige Gesetzeslage nicht gerecht. Im Vergleich zum Rom-Statut bestehen im VStGB erhebliche Strafbarkeitslücken im Hinblick auf schwere Verbrechen sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbezogener Gewalt.

II. Die Strafbarkeitslücken im Einzelnen

1. Sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogene Gewalt und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Trotz des Anspruchs der deutschen Gesetzgebung, eine effektive Verfolgung aller Völkerstraf-taten zu ermöglichen, können bestimmte Akte sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbe-zogener Gewalt im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Deutschland nicht als solche verfolgt werden.¹ Nach Art. 7 (1) (g) Rom-Statut sind insbesondere die folgenden Einzelhandlungen als sexualisierte Gewalt im Rahmen eines Verbrechens gegen die Mensch-lichkeit zu ahnden:

- Vergewaltigung,
- sexuelle Sklaverei,
- Nötigung zur Prostitution,
- erzwungene Schwangerschaft,
- Zwangssterilisation
- oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere.

Die im Rom-Statut aufgelisteten Tathandlungen wurden nur teilweise in das VStGB übernom-men. So können zwar *Vergewaltigung*, *Nötigung zur Prostitution* und *Zwangssterilisation* auch in Deutschland als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt werden. *Sexuelle Sklaverei* und der Tatbestand *andere Formen sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere* werden im VStGB hingegen nicht benannt. Stattdessen verwendet das VStGB den Begriff der *sexuellen*

¹ § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB lautet wie folgt: „Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält, wird [...] mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren [...] bestraft.“



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Nötigung, welcher keine Entsprechung im Rom-Statut hat und den Anwendungsbereich der Vorschrift problematisch verkürzt. Der Tatbestand der *erzwungenen Schwangerschaft* ist im VStGB zwar enthalten, wird jedoch ebenfalls verkürzend definiert. Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Probleme:

- Sexuelle Sklaverei ist nach dem Rom-Statut und nach ständiger Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) wesentlich durch die Anmaßung einer eigentumsähnlichen Position geprägt. Dieser spezifische Unrechtsgehalt lässt sich mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB nicht erfassen.
- Erzwungene Schwangerschaft liegt nach Art. 7 (2) (f) Rom-Statut vor, wenn eine zwangsweise geschwängerte Frau in der Absicht rechtswidrig festgehalten wird, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. In § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB demgegenüber ist die zweite Variante ersatzlos gestrichen. Eine effektive Verfolgung der Völkerstraftat der erzwungenen Schwangerschaft, die mit der Absicht begangen wird, andere schwere Straftaten zu verüben – auf dieser Grundlage hat etwa der IStGH Dominic Ongwen im Februar 2021 verurteilt –, ist in Deutschland derzeit nicht möglich.
- Der im Rom-Statut enthaltene Auffangtatbestand „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ wird durch die stattdessen in das VStGB eingeführte Tatbestandsvariante der „sexuellen Nötigung“ nicht adäquat erfasst. Laut der Gesetzesbegründung zum VStGB soll das Merkmal der „sexuellen Nötigung“ gemäß § 177 StGB ausgelegt werden. Als das VStGB in Kraft trat, war dies § 177 StGB in seiner alten Fassung vor der Gesetzesreform im Jahr 2016. Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst ist unklar, ob der Begriff der „sexuellen Nötigung“ im VStGB heute an § 177 StGB in seiner alten oder neuen Fassung anknüpft. Im ersten Fall ergeben sich folgende Probleme: Der restriktiv ausgelegte Nötigungsbegriff des § 177 StGB a.F. ist enger als der im Rom-Statut enthaltene Auffangtatbestand „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“. Dies führt zu erheblichen Strafbarkeitslücken und Widersprüchen gegenüber dem Rom-Statut. Namentlich wird der Begriff der *coercion* in den Verbrechenselementen zu Art. 7 (1) (g) Rom-Statut und in der ständigen Rechtsprechung des IStGH, die bei der Auslegung der Tatbestände des VStGB primär heranzuziehen sind, weit ausgelegt. Zudem betraf einer der Hauptkritikpunkte und Gründe



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

für die Reform des § 177 StGB a.F. im Jahr 2016 gerade die mangelnde Strafbarkeit zahlreicher Fälle sexualisierter Gewalt infolge des restriktiv ausgelegten Nötigungsbegriffs. Er ist schon deswegen heute nicht mehr als Referenzpunkt geeignet. Eine allgemeine Anknüpfung an § 177 StGB n.F. könnte Strafbarkeitslücken schließen, jedoch gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen, da § 177 n.F. neben der Tatbestandsvariante der sexuellen Nötigung auch andere sexuelle Übergriffe unter Strafe stellt. Dies bedeutet, dass der Begriff der sexuellen Nötigung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB weiter verstanden werden müsste als der Nötigungsbegriff, auf den § 177 n.F. in einer Alternative Bezug nimmt. Aufgrund der bestehenden Unklarheiten und Strafbarkeitslücken, ist eine Gesetzesänderung erforderlich, die sich am Wortlaut des Rom-Statuts orientiert.

2. Sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogene Gewalt und Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht, die im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt begangen werden. Hierzu zählen gemäß Art. 8 (2) (g) (xxii) Rom-Statut die bereits im vorigen Abschnitt aufgelisteten Taten sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbezogener Gewalt. Wie im Falle der Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat die deutsche Gesetzgebung in § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB die Tatbestände der sexuellen Sklaverei und den Auffangtatbestand „andere Formen sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ ausgeklammert und anstelle dessen den Begriff der sexuellen Nötigung eingeführt.² Die Tatbestandsvariante der erzwungenen Schwangerschaft wird wie im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB ebenfalls nur verkürzt abgebildet. Die zuvor geschilderten Probleme ergeben sich damit auch im Bereich der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsverbrechen.

² § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB lautet wie folgt: „Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält, wird [...] mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren [...] bestraft.“



III. Bewertung: Der Gender Bias des VStGB als Form geschlechtsbezogener Diskriminierung

Die aufgeführten Deckungslücken führen dazu, dass geschlechtsbezogene Gewalt, hier sexualisierte und reproduktive Gewalt, in Deutschland nicht nach internationalen Standards als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen verfolgt werden kann. Dies bedeutet, dass Straflosigkeit in Kauf genommen wird für eine Form von Gewalt, die in jedem bewaffneten Konflikt weltweit systematisch eingesetzt oder von Vorgesetzten bewusst toleriert wird. Gerade die deutsche Bundesregierung weist in unterschiedlichsten Kontexten auf die Notwendigkeit der Verfolgung geschlechtsbezogener Gewalt hin, so etwa unlängst vor der UN-Generalversammlung oder im Dritten Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (2021 bis 2024).

Art. 3 des Grundgesetzes, sowie die Gleichheitsrechte aus dem UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) verpflichten die zuständigen Stellen in Deutschland, bestehende Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen. Es handelt sich dabei um Verpflichtungen, aktiv materielle Gleichheit herzustellen. In den beiden Resolutionen 1325 und 1820 bestätigte der UN-Sicherheitsrat zudem ausdrücklich die Verpflichtung aller UN-Mitgliedsstaaten, internationale Verbrechen geschlechtsbezogener Gewalt effektiv strafrechtlich zu verfolgen, bestehende Straflosigkeit zu bekämpfen und Diskriminierungen beim Zugang zu Recht zu beseitigen (S/RES/1325 vom 31. Oktober 2000, S. 3 und S/RES/1820 vom 19. Juni 2008, S. 3). Die restriktive Übertragung des Rom-Statuts gerade im Hinblick auf geschlechtsbezogene Verbrechen gegen die Menschlichkeit in das VStGB stellt eine strukturelle Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

IV. Strafverfolgung ermöglichen - Reform des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB und des § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB

Um eine effektive Verfolgung von sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen in Deutschland zu ermöglichen, muss



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

der Gesetzgeber sowohl den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB als auch den des § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB reformieren und jedenfalls an die Mindeststandards des Rom-Statuts angleichen.

Dies bedeutet für beide Vorschriften im Einzelnen:

- Der Tatbestand der sexuellen Sklaverei und der Auffangtatbestand „*jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere*“ müssen in die Auflistung der Tathandlungen aufgenommen werden.
- Das Tatbestandsmerkmal der erzwungenen Schwangerschaft muss entsprechend der Definition in Art. 7 (2) (f) Rom-Statut erweitert werden. Wer eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält, muss bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen auch dann bestraft werden können, wenn dies in der Absicht geschieht, schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen.
- Der dem internationalen Strafrecht fremde Tatbestand der sexuellen Nötigung sollte gestrichen werden.

B. Reformbedarf in der Strafprozessordnung

Schlechterstellung beenden: Nebenklagebefugnis und Anspruch auf Verfahrensbeistand für Verletzte von VStGB-Taten

Es besteht seit der Verabschiedung des VStGB das erhebliche Manko, dass VStGB-Taten weder im Katalog des § 395 Abs. 1 StPO (Nebenklagebefugnis) noch in § 397a Abs. 1 StPO (Rechtsanspruch auf Verfahrensbeistand) aufgeführt werden. Beide Institute sind jedoch essenziell für die Sicherstellung aktiver Teilnahme an Strafverfahren. Die Nebenklage gewährt eine umfassende Beteiligungsbefugnis und wichtige Informationsrechte im Strafverfahren. Nebenkläger*innen dürfen nicht nur Akteneinsicht nehmen und der Hauptverhandlung beiwohnen, sondern können das Verfahren u.a. durch Fragen, Beweisanträge und die Abgabe von Erklärungen mitgestalten. Um von diesen Befugnissen adäquat Gebrauch zu machen, bedarf es allerdings anwaltlicher Unterstützung. Damit dies nicht an finanziellen Hürden scheitert, hat der Gesetzgeber besonders schutzbedürftigen Betroffenen bestimmter schwerer Straftaten einen Anspruch auf Bestellung eines Verfahrensbeistands eingeräumt. In diesen Fällen trägt der Staat



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

die Rechtsanwaltskosten und zwar unabhängig von den finanziellen Verhältnissen und vom Verfahrensausgang.

Ausgerechnet bei Völkerstraftaten sind beide Garantien – Nebenklagebefugnis und Anspruch auf Beistandsbestellung – nicht hinreichend abgesichert. Es bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, die in der Praxis zum faktischen Ausschluss der Betroffenen führen können. § 395 Abs. 1 StPO räumt nur den Verletzten bestimmter Straftaten die uneingeschränkte Befugnis ein, sich mit der Nebenklage anzuschließen. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nur möglich, wenn das zuständige Gericht das Vorliegen besonderer Gründe feststellt, ein Klageerzwingungsverfahren vorangegangen ist oder die Angehörigen eines Getöteten sich dem Verfahren anschließen möchten. Zu den in Abs. 1 gelisteten Straftaten zählen u.a. Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit. Sogar bestimmte Strafvorschriften zum Schutze geistigen Eigentums werden aufgeführt.³ Straftaten nach dem VStGB werden hingegen nicht benannt. Diese Gesetzeslücke ist angesichts der Schwere von Völkerstraftaten unverständlich und weder politisch noch dogmatisch zu rechtfertigen. Zwar werden im Fall von Völkerrechtsverbrechen regelmäßig auch die im Katalog des § 395 Abs. 1 StPO aufgeführten allgemeinen Straftaten mitverwirklicht, so dass die Betroffenen hieraus unter Umständen ihre Nebenklagebefugnis ableiten können. Gerade im Hinblick auf die Schwere von Völkerrechtsverbrechen sollte die Nebenklagebefugnis im Fall von Völkerstraftaten jedoch ausdrücklich klargestellt werden.

Unerlässlich ist die ausdrückliche Nennung von Völkerstraftaten im Katalog zur Beistandsbestellung nach § 397a Abs. 1 StPO. Diese Vorschrift listet wiederum bestimmte Straftaten auf, die einen Anspruch auf die einkommensunabhängige Beiordnung eines anwaltlichen Beistands auf Staatskosten begründen. Zu den genannten Straftaten zählen u.a. bestimmte Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit sowie Tötungsdelikte. Straftaten nach dem VStGB werden nicht benannt, obwohl sie in ihrer Schwere im Vergleich mit den aufgeführten Taten alles andere als zurückstehen. Dies kann dazu führen, dass Betroffenen von Völkerstraftaten die Beiordnung eines Rechtsbeistands verwehrt bleibt. So hat zum

³ Im Einzelnen werden in § 397 Abs. 1 StPO Taten nach den folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches benannt: §§ 174 bis 182, 184i bis 184k, §§ 211 und 212, §§ 221, 223 bis 226a und 340, §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4. Ferner benannt werden § 4 des Gewaltschutzgesetzes und verschiedene Strafvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, u.a. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und die §§ 143 bis 144 des Markengesetzes.



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Beispiel eine Person, die im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in einem Foltergefängnis für weniger als eine Woche inhaftiert (vgl. § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB) und schwer misshandelt wurde, keinen Anspruch auf die Bestellung eines Verfahrensbeistands, wenn die Misshandlung unterhalb der Schwelle von § 226 StGB (schwere Körperverletzung) bleibt. In diesem Fall kommt einzig ein Antrag auf Prozesskostenhilfe nach § 397a Abs. 2 StPO in Betracht. Im Falle eines (Teil-)Freispruchs im Anschluss an die Bewilligung würde der/die Nebenkläger*in an den Verfahrenskosten eines üblicherweise sehr langen und umfangreichen Verfahrens beteiligt - ein Risiko, das für die Betroffenen unzumutbar ist.

Um zu gewährleisten, dass die Betroffenen von Völkerstraftaten an Strafverfahren teilnehmen können und die hierfür erforderliche anwaltliche Unterstützung erhalten, müssen Völkerstraftaten nach dem VStGB (§§ 6 – 13) in den in § 395 Abs. 1 StPO und § 397a Abs. 1 StPO enthaltenen Katalog der dort angeführten Straftaten aufgenommen werden.

Impressum

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

Unter Mitwirkung von: Dr. Alexander Schwarz, Susann Aboueldahab, Karina Theurer,

Andreas Schüller, Antonia Klein, Dr. Patrick Kroker, Arne Bardelle

www.ecchr.eu

Oktober 2021